

31. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 21.12.2022

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 13 Abs. 8 Satz 8 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. 1981, 247) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) vom 12.03.1991 (GVBl. 1991, 85) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974, zuletzt geändert durch die 30. Änderungssatzung vom 16.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „83,00“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „78,42“ durch „83,00“ und
 - b) „4,20“ durch „4,50“.
3. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) die Worte „Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr“ werden ersetzt durch das Wort „Kinderfeuerwehren“ und
 - b) die Zahl „39,41“ wird ersetzt durch die Zahl „42,00“.
4. In Abs. 5 wird die Zahl „16,17“ durch die Zahl „17,00“ ersetzt.

Artikel 2

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 31. Änderungssatzung vom __.03.2024, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „83,00“ durch die Zahl „88,00“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „100“ durch „140,00“ und
 - b) „50“ durch „70,00“.
3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „83,00“ durch „88,00“ und
 - bb) „4,50“ durch „5,00“.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ihre Vertreterinnen und Vertreter erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 44,00 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 2,50 EUR.“

4. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „42,00“ wird ersetzt durch die Zahl „53,00“.

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ihre Vertreterinnen und Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 26,50 EUR.“

5. In Abs. 5 wird die Zahl „17,00“ durch die Zahl „18,00“ ersetzt.

6. In Abs. 6 wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „45,00“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt, mit Ausnahme von Artikel 2, mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den __.03.2024

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister